

und an der juristischen Sicherung ihrer ökonomischen Machtpositionen. Bundeswirtschaftsminister Erhard ließ dies erkennen, indem er den nach mehr als sechsjähriger Diskussionen kürzlich von ihm im Bundestag eingebrachten Kartellgesetzentwurf als das „auf innerpolitischem Gebiet wahrscheinlich wichtigste deutsche Gesetz“ bezeichnete³⁾.

In diesem Gesetz treten die Unterordnung des Staatsapparates unter die Monopole wie auch der unmittelbare Zusammenhang zwischen ihren ökonomischen Interessen und dem Recht außerordentlich klar in Erscheinung. Unter Berufung auf die Theorie von der „sozialen Marktwirtschaft“, ein geistiges Produkt der faschistischen Ära, zieht das geplante Gesetz gegen das Kartell zu Felde, soweit es als Rechtsform des Zusammenschlusses vom kleineren und mittleren Unternehmertum zur Erwirkung einer Galgenfrist für seine Existenz in dem sich ständig verschärfenden Konkurrenzkampf benutzt wird. So, wie man es in den USA für „ungesund“ hält, „wenn schwachen Unternehmern künstlich der Weiterbestand ermöglicht wird, die ohne Preisschutz, Zuteilung einer bestimmten Produktion und nötigem Absatzgebiet und ähnlichem liquidieren müßten“⁴⁾, so sollen auch in Westdeutschland derartige unerwünschte „Hindernisse“ für die ungezügelte Entfesselung ökonomischer Macht durch ein generelles Verbot von Kartellen ausgeräumt werden, wobei die großen Monopole gleichzeitig ihre Belange, die bestimmte Arten von Kartellen (z. B. Exportkartelle, sog. konjunkturelle Krisenkartelle usw.) für sie selbst notwendig machen, durch einen entsprechenden Ausnahmekatalog wahren.

In Zusammenhang mit dem geplanten Kartellgesetz mag noch eine andere aufschlußreiche Tatsache angeführt werden: Aus dem am 10. Juli 1954 in Kraft getretenen Wirtschaftsstrafgesetz wurde noch zuletzt auf Betreiben des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Wirtschaftspolitik eine ursprünglich vorgesehene Strafbestimmung zum Schutz gegen Preistreiberien herausgenommen. Der Berichterstatter Hoogen (CDU/CSU) argumentierte in seiner Begründung, es müsse zwar anerkannt werden, daß „auch in einer sozialen Marktwirtschaft unangemessene Preisforderungen“ vorkämen (!); gleichwohl sei „ein schwer abgrenzbarer und deshalb unbestimmter Straftatbestand kein brauchbares Mittel“, um solches auszuschließen, da schon das Vorhandensein einer derartigen Strafdrohung die Bildung eines marktangemessenen Preises bisweilen verhindere und die Entscheidung im Einzelfall von den subjektiven Vorstellungen oder sogar von der wirtschaftspolitischen Überzeugung des Richters abhängig sei“⁵⁾.

Das Kartellverbot und der zuletzt angeführte Vorgang beim Erlaß des Wirtschaftsstrafgesetzes müssen genügen, um einen Wesenszug zu kennzeichnen, der uns in der gesamten Rechtsordnung des Bonner Staates begegnet und eine typische Funktion des Rechts im Rahmen der „sozialen Marktwirtschaft“ widerspiegelt: Es hat solche Verhältnisse aufrechtzuerhalten und zu sichern, die es dem ökonomisch Stärkeren, d. h. in erster Linie den Monopolen, gestatten, hinter der Fassade angeblich auf Gleichheit und Freiheit beruhender Rechts- und Vertragsbeziehungen dem Schwachen rücksichtslos seine vom Streben nach Maximalprofiten getragenen Bedingungen zu diktieren, solche Verhältnisse, die den „Hyänen der freien Marktwirtschaft“ in jeder Beziehung freie Hand geben⁶⁾.

*

Neben der Entmachtung der Monopole war die Beseitigung des junkerlich-feudalen Großgrundbesitzes die zweite wesentliche Grundvoraussetzung für eine wirkliche Demokratisierung der Verhältnisse in Deutschland.

Wengleich die in Westdeutschland teilweise eingeleitete Bodenreformgesetzgebung⁷⁾ auch nicht voll den Forderungen der werktätigen Bevölkerung entsprach, so hätte ihre konsequente Verwirklichung doch zu einer gewissen Einschränkung der wirtschaftlichen und politischen Macht der Junker und zu einer Stärkung der demokratischen Kräfte auf dem Lande geführt. Eine solche Entwicklung hätte sich freilich schlecht in den Rahmen des Bonner Staates der Monopolherren gefügt. Eben darum haben diese sie vermöge ihrer wiedergewonnenen Macht auch erfolgreich verhindert, ohne allerdings bisher die einmal ergangene Bodenreformgesetzgebung formell wieder außer Kraft zu setzen.

Durch die frühzeitige Abwürgung aller Ansätze zu einer noch so bescheidenen Bodenreform waren nun allerdings bestimmte Probleme nicht aus der Welt zu schaffen, die jedoch irgendwie gelöst werden mußten, darunter vor allem die Frage der Eingliederung der umgesiedelten Landbevölkerung. Aber der Weg der „Lösung“ war vorgezeichnet, und so mußte denn auch gerade das Umsiedlerproblem zu einem besonders trüben Kapitel in der Geschichte des westdeutschen „Rechts“-Staates werden.

Für die Bonner Agrargesetzgebung ist zunächst kennzeichnend, daß die „Eingliederung“ der umgesiedelten Landbevölkerung streng nach deren Klassenzugehörigkeit differenziert erfolgte. Das war schon dadurch bedingt, daß die im sog. Flüchtlingssiedlungsgesetz vom

10. August 1949 und später auch im sog. Bundesvertriebenengesetz vom 19. März 1952 vorgesehene Bereitstellung staatlicher Kredite für die Umsiedler wegen „fehlender Deckung im Staatshaushaltsplan“ tatsächlich niemals erfolgte⁸⁾, so daß die Umsiedler auf private Kredite angewiesen waren. Wohl war es den ehemaligen ostelbischen Junkern möglich, die dafür erforderlichen Bürgschaften von ihren westdeutschen Klassengenossen zu erhalten, aber wer hätte schon für einer, umgesiedelten werktätigen Bauern oder Landarbeiter eine solvente Bürgschaft leisten können? Vor eine ähnliche Situation sahen sich auch diejenigen Umsiedler gestellt, die landwirtschaftliche Nutzflächen pachten wollten, denn auch hier war die „soziale Marktwirtschaft“ eingezogen und damit „Kapitalkräftigkeit“ und „Kreditwürdigkeit“ ausschlaggebende Faktoren⁶⁾. Noch weitergehend war die Bevorzugung der umgesiedelten Junker und Agrarkapitalisten jedoch im Rahmen des sog. Lastenausgleichs, indem sich die Höhe der ihnen überwiegend aus den Steuergroschen der Werktätigen gezahlten „Entschädigungen“ nach dem Wert des „verlorenen“ Besitzes richtete. Hier ging die Fürsorge des Bonner Staates soweit, diese Privilegierung vererblich zu machen und die Nachkommen dieser „Geschädigten“ zu bedenken, da bei ihnen ja „mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen“ werden kann, „daß die unmittelbaren Geschädigten ohne die Schädigung in der Lage gewesen wären, ihren Nachkommen zum Aufbau einer Existenz zu verhelfen“¹⁰⁾. Die umgesiedelten werktätigen Bauern und Landarbeiter und ihre Kinder mußten mit anderen Möglichkeiten zum Aufbau einer „Existenz“ vorlieb nehmen und konnten sich — etwa in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen — als „Heuerlinge“ verdingen, das heißt ein gemischtes Arbeits-Pachtverhältnis eingehen, was sie in ein halbfeudales Hörigkeits- und Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Verpächter brachte¹¹⁾.

Im Grunde bestand somit der westdeutsche, imperialistische Weg zur „Lösung“ des Umsiedlerproblems, soweit es die Masse der umgesiedelten Landbevölkerung betrifft, darin, diese ihrem Schicksal zu überlassen. Die auf diese Weise entstehende Unzufriedenheit versuchen die westdeutschen Machthaber in chauvinistische Forderungen nach „Rückeroberung des Ostens“ umzuwan-

³⁾ vgl. „Das Parlament“, Bonn 1955, Nr. 14, S. 2.

⁴⁾ vgl. Schneberger, Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich 1954, Heft 4, S. 61.

⁵⁾ Bundestagsprotokolle, 34. Sitzung, S. 1603 f. Man vergleiche demgegenüber, wie sehr die „unklaren“ „Kautschukatbestände“ des „Blitzgesetzes“ zum Einsatz gegen westdeutsche Patrioten und Friedenskämpfer ohne solche Bedenken durchaus für richtig und brauchbar befunden wurden!

⁶⁾ vgl. „Neuer Vorwärts“ vom 25. Juni 1954.

⁷⁾ vgl. z. B. VO Nr. 103 der brit. Mil. Reg. vom 4. September 1947 I. d. F. der VO Nr. 189 (Amtsbl. d. brit. Mil. Reg. S. 595; 1097).

⁸⁾ Recht der Landwirtschaft 1953, Heft 7, S. 176.

⁹⁾ Recht der Landwirtschaft 1953, Heft 1, S. 2.

¹⁰⁾ Dr. Ehrenforth vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in „Recht der Landwirtschaft“ 1953, Heft 3, S. 60.

¹¹⁾ vgl. Recht der Landwirtschaft 1952, Heft 18, S. 357.